



## **Förderkonzept der Gesamtschule Holweide: Individueller Nachteilsausgleich (SI/SII) Grundlagen und Verfahren an der Gesamtschule Holweide.**

Grundlagen: Art. 3 (3) GG; §§ 1f. SchulG NRW; § 126 SGB IX; § 6 (9) APO S I; § 13 (7) APO GOST; Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf für die Zentralen Prüfungen 10 – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen v. 27.11.2013.

### **Vorbemerkungen:**

Schüler\*innen haben unter gewissen Umständen den Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, mit dem individuelle Härten und Erschwernisse beim Erwerb schulischer Abschlüsse abgemildert und wenigstens teilweise ausgeglichen werden sollen. Dieser Nachteilsausgleich ist ein Anspruch, den die betroffenen Schüler\*innen haben und über den sie von der Schule rechtzeitig informiert werden müssen. Gleichzeitig stellt er eine Veränderung der allgemeinen Bedingungen insbesondere zentraler Prüfungen dar und er ist deshalb in Bezug auf diese Prüfungen in starkem Maße reglementiert. Es soll sichergestellt werden, dass es durch die Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht zu einer qualitativen Veränderung der Prüfungsanforderungen kommt und dass die dann zu vergebenden Abschlüsse gleichwertig und vergleichbar sind. Schule ist also verpflichtet, Nachteilsausgleich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu gewähren und gleichzeitig die Gleichwertigkeit der zentralen Prüfungen durch die Sicherstellung der Reglementierungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde geht es beim Nachteilsausgleich zwar in erster Linie um die Zentralen Prüfungen in 10 und im Abitur. Um ihn allerdings in den Prüfungen gewähren zu können, müssen bereits im Verlaufe der Schullaufbahn bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich:**

Nachteilsausgleich kann bei Vorliegen der folgenden Bedingungen gewährt werden (Orientierungshilfe S. 5f.. Für das Abitur: § 13 (7) APO GOST):

- Die Schüler\*innen lernen 'zielgleich' und streben einen 'normierten, zielgleichen Abschluss' an. „Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher [...] eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus“.
- Damit ein individueller Nachteilsausgleich in den ZP 10 und auch im Abitur gewährt werden kann, muss dieser bereits vorher gewährt worden sein. „Grundlage für die Entscheidung ist [...] die Praxis der bisherigen individuellen Förderplanung einschließlich der kontinuierlichen Dokumentation, welche Nachteilsausgleiche [...] in den zurückliegenden Monaten/ Jahren gewährt worden sind“.
- Nachteilsausgleiche werden gewährt,
  - o wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf lt. AO-SF schulaufsichtlich festgestellt worden ist.
  - o wenn zwar kein sonderpädagogischer Förderbedarf, wohl aber eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diag-

nostizierte Störung im autistischen Spektrum vorliegt. Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung vor der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen und können nur in besonderen Fällen (z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) durch eine Beratung durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartner\*innen ersetzt werden.

- wenn die/der Schüler\*in einen akuten Unfall hatte und ein aktuelles ärztliches Attest vorliegt. Auch hier wird der Nachteilsausgleich aber erst nach ´Begutachtung des konkreten Einzelfalls´ durch die Schulleitung (ZP 10) bzw. die Schulaufsicht (Abitur) gewährt.
- wenn Schüler\*innen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben, wenn dies als Einzelfall besonders begründet ist, wenn sie zusätzlicher Fördermaßnahmen bedürfen und wenn sie in den Klassen 7 bis 10 bereits einen Nachteilsausgleich erhalten haben (ebd., S. 6; siehe LRS-Erlass und ´Umgang mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) an der Gesamtschule Holweide´. Analog gilt diese Bedingung auch für das Abitur (§ 13 (7) APO GOST). **Beim Vorliegen einer Dyskalkulie kann in den zentralen Prüfungen kein Nachteilsausgleich gewährt werden.**

### **Formen des Nachteilsausgleichs:**

- Zeitverlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Prüfungszeiten (VV 6.9.1 zu § 6 (9) APO S I; § 13 (7) APO GOST)
- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel wie z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (bei dem dann Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ´ausgeklammert´ sind) (VV 6.9.2 zu § 6 (9) APO S I; § 13 (7) APO GOST)
- besondere räumliche Bedingungen
- besondere personelle Maßnahmen wie z.B. Assistenz unter bestimmten Bedingungen (Orientierungshilfe S. 7).
- Behinderungsspezifisch modifizierte Aufgaben für Schüler\*innen mit Sehschädigungen, mit Hörschädigungen und im Fach Deutsch unter bestimmten Voraussetzungen für Schüler\*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen (jeweils mit und ohne anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne AO-SF). Die Modifikation der Aufgabenstellungen erfolgt jeweils zentral durch eine vom Ministerium eingesetzte Arbeitsgruppe.
- Im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht sind weitere Ausnahmen vom Prüfungsverfahren als Nachteilsausgleich möglich.

### **Zum Verfahren der Gewährung von Nachteilsausgleichen**

- **„Es zählt zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern [...] Art und Umfang von Nachteilsausgleichen zur Erbringung von Lernleistungen und Leistungsanforderungen individuell zu bestimmen“** (Orientierungshilfe S. 8 – unter Verweis auf die Einbindung von Förderschullehrer\*innen soweit möglich).
- Am Anfang des Schuljahres werden Ansprüche auf Nachteilsausgleiche erhoben und es werden eine Förderplanung und Maßnahmen erarbeitet und der Schulleitung zurückgemeldet (ebd.).
- Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche erfolgt **unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Antrages durch die Eltern**. Die kontinuierliche und konstruktiv gepflegte Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld (ebd.).
- Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen.
- Nachteilsausgleiche werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten und oder der Lehrkräfte einschließlich evtl. vorhandener Atteste, Diagnosen oder Bescheinigungen der Schulleitung (S I + II; ZP 10) bzw. der Schulaufsicht (Abitur) zur Entscheidung vorgelegt.

- Bei Schüler\*innen mit einem anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf gem. AO-SF werden Art und Umfang der Nachteilsausgleiche und der entsprechenden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten im Förderplan dokumentiert.
- Bei allen Schüler\*innen wird Art, Umfang und Dauer der Nachteilsausgleiche in der Schüler\*innenakte dokumentiert.
- **Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt!**

#### **Zum Verfahren der Gewährung von Nachteilsausgleichen an der Gesamtschule Holweide.**

- Das Unterrichtsteam berät ggf. auf Antrag der Erziehungsberechtigten über Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs. Die Tutor\*innen informieren die Erziehungsberechtigten und beraten diese in Hinsicht auf weiterführende Maßnahmen.
- Ab Klasse 8: Die Tutor\*innen informieren als Vertretung der Schulleitung die jeweilige Jahrgangsstufe mittels des beigefügten Formulars (Anlage).
- Die Jahrgangsstufe entscheidet über den Nachteilsausgleich und nimmt das Formular zur Schüler\*innenakte.
- Bei Schüler\*innen mit einem anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf werden Art und Umfang der Nachteilsausgleiche im Förderplan vermerkt.
- Klasse 10 und 13: Am Anfang der Klasse 10 bzw. der Jahrgangsstufe 13 informieren die Tutor\*innen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zusätzlich die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (derzeit Daniela Pilger) bzw. den Oberstufenkoordinator, damit diese dann den Nachteilsausgleich für die ZP 10 gewähren bzw. für das Abitur bei der Schulaufsicht beantragen können.

Michael Schwager 1.10.2016



## Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleichen an der Gesamtschule Holweide

Ab Jahrgang 8: Zu Händen der Jahrgangsleitung zur Aufnahme in die Schüler\*innenakte

Klasse/Tutor\*innen: \_\_\_\_\_

Für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_ wird hiermit der Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gestellt.

Grundlage des Antrages auf Nachteilsausgleiches.

Sonderpädagogischen Förderbedarf vorhanden (wenn ja: welcher SFP) \_\_\_\_\_

Behinderung/Chronische Krankheit (ärztliche Bescheinigung liegt vor) \_\_\_\_\_

LRS in besonders begründetem Umfang \_\_\_\_\_

Sonstiges (z.B. Unfall – ärztliche Bescheinigung liegt vor) \_\_\_\_\_

Begründung d. Nachteilsausgleichs (Stichworte): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die folgenden Maßnahmen werden beantragt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum der Befristung bzw. Überprüfung: \_\_\_\_\_

Datum/Daten Beratungsgespräch(e) mit Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Genehmigt: Datum/Unterschrift Jahrgangsleitung: \_\_\_\_\_